

# Halte- und Parkverbot Verordnung



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom  
17.11.2015 zur Verkehrsregelung im Gemeindegebiet über  
ein Halte- und Parkverbot vor dem Kinder- und Pfarrzentrum

GEMEINDE  
**WEER**

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Weer wie folgt:

## § 1

### Halte- und Parkverbot

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2014 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

Art der Regelung	Wer ist zum Parken berechtigt? Wann darf geparkt werden?	Bezug zu Planbeilage
Halte- und Parkverbot von der Friedhofszufahrt auf einer Länge von 20 m bis zum Gebäude Schulgasse HNr. 1  Verordnung nach § 55 Abs. 8 StVO	Keine Ausnahmen	Plannr. Dorfplatz VP2014-1 vom 27.11.2015
Halte- und Parkverbot entlang des Gebäudes Schulgasse HNr. 1 bis zur Abzweigung der Schulgasse  Verordnung nach § 55 Abs. 8 StVO	Keine Ausnahmen	Plannr. Dorfplatz VP2014-1 vom 27.11.2015

Das verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüros Huter Hirschhuber OG vom 27.11.2015 bildet einschließlich der dazugehörigen Plandarstellung einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung. Die genaue Ausdehnung der Halte- und Parkverbote kann der Planbeilage entnommen werden.

## § 2

### Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 wird durch Anbringung der entsprechenden Bodenmarkierungen gemäß § 55 Abs. 8 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilage vom 27.11.2015 des oa. Gutachtens stellt einen integrierten Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Ausdehnungen des Verbotsbereichs, in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesen Plänen entnommen werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 14.01.2016 in Kraft.

Für den Gemeinde Gemeinderat:  
Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 14.01.2016

Abgenommen am: 29.01.2016